

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 261/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: georgisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5186655-430 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerrufsverfahren

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 8. April 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bleckmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.10.2001 wurde für ihn nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. festgestellt.

Mit Verfügung vom 30.09.2005 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Dem Kläger wurde der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihm wurde gemäß § 73 Abs. 4 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Zur Begründung der Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine staatliche Verfolgung der Swiadisten in Georgien nicht mehr stattfindet.

Der Kläger nahm gegenüber dem Bundesamt mit Schreiben vom 29.11.2005 zu dem beabsichtigten Widerruf Stellung. Er führte aus, dass er außer seiner Großmutter keine Verwandten mehr in Georgien habe und eine Wiedereingliederung in sein Heimatland für ihn unmöglich wäre. Dies hänge auch mit seiner gesundheitlichen Situation zusammen, die sich drastisch verschlechtert habe. Er befinde sich seit 2 Jahren in fachärztlicher Behandlung. Diese Behandlung könne seines Wissens in Georgien nicht weitergeführt werden.

Mit Bescheid vom 13.12.2005 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 22.10.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. vorliegen. Das Bundesamt stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Repressionen gegen Swiadisten in der jüngeren Vergangenheit nicht mehr bekanntgeworden seien. Bis September 2002 seien alle prominenten Swiadisten vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Die neue Regierung unter Präsident Saakaschwili nehme eine ausdrücklich positive Haltung gegenüber Swiadisten ein und habe eine weitere Amnestie für Swiadisten angekündigt, die wegen krimineller Handlungen Haftstrafen verbüßen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 13.12.2005 Bezug genommen.

Der Kläger hat am 28.12.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG weiterhin vorlägen. Außerdem sei er HIV positiv. Er werde zurzeit medikamentös behandelt. Die ärztliche und medikamentöse Versorgung sei für HIV-Patienten in Georgien nicht gesichert.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 13.12.2005 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben gemäß § 101 Abs. 2 VwGO auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.12.2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht teilt die Auffassung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. nicht mehr vorliegen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lässt. Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG folgt das Gericht der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides und nimmt auf diese Gründe Bezug.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen wurden die sogenannten Swiadisten in den letzten Jahren bis zum Rücktritt Schewardnadzes nicht mehr politisch verfolgt, soweit sie nicht gegen die staatliche Ordnung verstießen. Nach der Ablösung der Schewardnadze-Regierung und den mittlerweile durchgeführten Neuwahlen besteht für die Anhänger Gamsachurdias heute generell keine Gefahr mehr. Die IGFM hat dem Gericht in ihrem Schreiben vom 13.02.2004 ausdrücklich bestätigt, dass eine Verfolgung der Anhänger Gamsachurdias seit dem Machtwechsel nicht mehr stattfindet. Dies belegen eindrucksvoll auch die Meldungen über den Finanzminister unter dem früheren Präsidenten Gamsachurdia, Guram Absandse, der unter Schewardnadze verfolgt und gemeinsam mit Loti Kobalia inhaftiert und sodann im Oktober 2000 aus dem Gefängnis geflohen war (BAFI-Erkenntnisse März 2001). Guram Absandse wurde als einer der letzten Swiadisten im April 2002 von Schewardnadze begnadigt und freigelassen. Seit Oktober 2003 war er als einer der Führer der Nationalen Bewegung schon wieder an maßgeblicher Stelle oppositionell aktiv und setzte sich für den Rücktritt Schewardnadzes und im November 2003

für die Durchführung von Neuwahlen ein. Nach dem Regierungswechsel ernannte er sich selbst zum neuen Gouverneur in Sugdidi, woraufhin er von der neuen Regierung aufgefordert wurde, nach Tiflis zu kommen und rechtmäßig an den Parlamentswahlen teilzunehmen. Der neue Premierminister Schwania hat eine Kommission eingesetzt, die Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Anhängern der unterschiedlichen politischen Lager ausarbeiten soll. Vorsitzender dieser Kommission ist der mittlerweile zum Staatssekretär ernannte Guram Absandse. Die geplanten Maßnahmen sollen auch die Amnestierung von Angehörigen bewaffneter Gruppen einschließen, die Gamsachurdia unterstützt und sich nach dessen Sturz in die Wälder Georgiens zurückgezogen haben.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Soweit der Kläger auf seine HIV-Infektion verweist, ist darauf hinzuweisen, dass die Behandlung einer HIV-Infektion in Georgien möglich ist. Für georgische Staatsangehörige sind die Behandlung und die Medikamente kostenfrei. Die entstehenden Kosten werden von einem staatlichen Gesundheitssystem getragen. Für die Behandlung werden in der Regel Retrovir, Eпивir und Virasept eingesetzt (Auskunft der Deutschen Botschaft Tiflis an das VG Düsseldorf vom 13.02.2007).

Nach allem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Bleckmann